

**Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland
(nachstehend MGVBL)**

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter dem Namen «Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland (MGVBL)» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst als Berufsverband insbesondere Unternehmen der Maler- und der Gipserbranche mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft und Umgebung.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des MGVBL befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 - Zweck

Der MGVBL bezweckt den Zusammenschluss und die Kooperation der Maler- und Gipserunternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft und Umgebung zur Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufsinteressen. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Erhaltung und Förderung eines leistungsfähigen, qualitätsbewussten und unabhängigen Maler- und Gipsergewerbes;
- b) Förderung der standespolitischen, beruflichen, sozialen und materiellen Interessen seiner Mitglieder;
- c) Bearbeitung besonderer technischer und wirtschaftlicher Probleme im Interesse seiner Mitglieder und der Allgemeinheit;

- d) Pflege der Kollegialität und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen der branchenbezogenen Berufe, insbesondere der beruflichen Grundausbildung;
- f) Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Lieferanten, Auftraggebern und anderen Institutionen;
- g) Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und Förderung reeller Grundlagen im Submissionswesen;
- h) Abschluss und Durchführung eigener Gesamtarbeitsverträge bzw. ganzer oder teilweise Anschluss an andere Gesamtarbeitsverträge unter Vereinbarung der gemeinsamen Vertragsdurchführung gemäss OR 357b;
- i) Errichtung eigener Sozialinstitutionen bzw. Anschluss an bereits bestehende solche Institutionen zur Abwicklung von gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Sozialleistungen unter Verpflichtung seiner Mitglieder, sich der von ihm bezeichneten Sozialinstitution anzuschliessen;
- j) Förderung von geeigneten, berufsbezogenen Umweltschutzmassnahmen;
- k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zur Erreichung ähnlicher oder gemeinsamer Ziele.

Art. 4 - Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

Der MGVBL ist als selbständige Sektion der Wirtschaftskammer Baselland sowie dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband SMGV angeschlossen.

Beitritte zu weiteren Organisationen werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder von der Generalversammlung beschlossen. Mit ihrer Aufnahme in den MGVBL werden die Aktivmitglieder automatisch Aktivmitglieder jener Verbände, bei welchen der MGVBL seinerseits Aktivmitglied ist, sofern die Statuten dieser Organisationen dies vorsehen, resp. dies zulassen.

Art. 5 - Zweckerfüllung

Zur Erfüllung der Verbandszwecke haben die Verbandsorgane im Rahmen ihrer Kompetenzen alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen und Beschlüsse zu fassen, soweit die personellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes dies zulassen. Die Verbandsorgane sind ermächtigt, hiefür Kommissionen einzusetzen und Reglemente zu erlassen. Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Alle Publikationen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen auf dem schriftlichen Weg.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 - Mitgliedarten

Der MGVBL besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie Patronatsmitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf Wahrung seiner Berufsinteressen gemäss den in den Statuten festgehaltenen Bestimmungen.

Art. 7 - Aktivmitglieder

Aktivmitglied des MGVBL kann jeder Betrieb werden, welcher im Verbandsgebiet seinen Firmensitz oder eine Betriebsstätte hat, in der Maler- und/oder Gipserbranche tätig ist und dessen Inhaber bzw. Geschäftsführer über genügend Fachkenntnisse verfügt und einen guten Ruf geniesst. Das Aktivmitglied anerkennt nebst den Statuten des MGVBL den jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrag. Die Mitgliedschaft von Aktivmitgliedern erstreckt sich auch auf Filialbetriebe.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt in der Regel nach mindestens einjähriger, erfolgreicher Tätigkeit. Über allfällige Ausnahmen sowie über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Aktivmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 8 - Passivmitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet keinen Maler- und/oder Gipserbetrieb führen, durch ihre Tätigkeiten jedoch an der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung des MGVBL beteiligt oder interessiert sind (ÜK-Instruktoren, Fachlehrer, usw.), können als Passivmitglieder in den Verband aufgenommen werden. Sie anerkennen die Statuten des MGVBL.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 - Freimitglieder

Natürliche Personen, die Aktivmitglieder waren und ihr Geschäft aufgegeben haben bzw. aus dem Unternehmen ausgeschieden sind, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Freimitglieder haben eine beratende Stimme.

Art. 10 - Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Firmenmitgliedschaftsstatus wird dadurch nicht berührt.

Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme.

Art. 11 - Patronatsmitglieder

Lieferanten und Gönner können als Patronatsmitglieder aufgenommen werden. Über die Qualifikation und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, wobei es ihm freisteht, die Entscheidung ausnahmsweise der Generalversammlung zu überlassen. Er informiert die Generalversammlung über erfolgte Aufnahmen.

Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 - Beitritt

Firmen oder Personen, die dem MGVBL als Mitglied beitreten möchten, haben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.

Art. 13 - Ablehnung

Wird die Aufnahme in den MGVBL abgelehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Dem abgewiesenen Gesuchsteller steht die Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Kenntnissnahme der Nichtaufnahme eingeschrieben bei der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 14 - Stimmberechtigung

An den Versammlungen haben die anwesenden Aktivmitglieder je eine Stimme. Frei- und Ehrenmitglieder haben ausschliesslich beratende Stimme. Passiv- und Patronatsmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 15 - Pflichten

Durch die Aufnahme in den MGVBL verpflichtet sich jedes Mitglied insbesondere

- zur Einhaltung der Statuten und Reglemente;
- zur Beachtung der Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen der Verbandsorgane;
- zur fristgemässen Bezahlung der Verbandsbeiträge;
- zur Wahrung- der Berufs- und Verbandsinteressen.

Jedes Mitglied unterstützt die Organe des MGVBL bei der Realisierung des Verbandszwecks.

Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Generalversammlung obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich und rechtzeitig an die Geschäftsstelle zu richten. Der Generalversammlung unentschuldigt fernbleibende Aktivmitglieder haben eine Busse zu bezahlen.

Mitglieder, die Mitgliedschaftspflichten verletzen, können vom Vorstand ebenfalls mit Bussen belegt werden.

Der Vorstand erlässt ein Bussenreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 16 - Verantwortlichkeit

Für Kosten, die durch ein Mitglied bei Verletzung von Mitgliedschaftspflichten beim Verband verursacht werden, wird es ungeachtet einer Busse ersatzpflichtig. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Bussenreglement geregelt.

Art. 17 - Beendigung

Die Mitgliedschaft endigt:

- a) Durch Austritt. Dieser kann auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist erfolgen. Der Austritt ist der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

- b) Bei Einzelfirmen durch Tod des Geschäftsinhabers oder Verkauf der Firma, es sei denn, der Rechtsnachfolger ersucht den Vorstand um Übertragung der Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.
- c) Durch Geschäftsaufgabe, Konkurs oder Pfändung.
- d) Durch Ausschluss durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes nach erfolgloser Verwarnung. Zum Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung erforderlich.

Art. 18 - Folgen

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Für alle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, bleibt es weiterhin haftbar. Allfällige Rechtsnachfolger haften dem MGVBL gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft ihrer Rechtsvorgänger entspringenden Verbindlichkeiten. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 19 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des MGVBL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANISATION

Art. 20 - Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 21 - Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Appell der Mitglieder
- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme weiterer Jahresberichte
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnungen (Verband, überbetriebliche Kurse sowie gegebenenfalls weitere Kassen) unter Kenntnisnahme der Revisorenberichte
- Entlastung (Decharge) der verantwortlichen Organe
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und des Sekretärs
- Wahl der Revisionsstellen
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Genehmigung der Budgets
- Weitere Anträge des Vorstandes
- Anträge der Mitglieder
- Behandlung von Beschwerden
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Einladung dazu ist, unter Angabe der Traktanden, mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung (Datum des Poststempels) schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 22 - Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden

- von der Generalversammlung
- durch Vorstandsbeschluss
- von 1/5 der Mitglieder

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Dabei ist nach Möglichkeit eine Einladungsfrist von 10 Tagen zu beachten. Für die ausserordentliche Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäss.

Art. 23 - Vorsitz

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder - bei dessen Verhinderung - der Vizepräsident oder ein Vorstandsmitglied.

Art. 24 - Wahlen und Abstimmungen, Mehrheit

Sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes festlegen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen trifft der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von 2/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

B VORSTAND

Art. 25 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern sowie einem Sekretär. Er wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Wahl des Präsidenten und des Sekretärs der Generalversammlung obliegt.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Wahl eines Vizepräsidenten und Konstituierung des Vorstandes
- b) Leitung und Vertretung des Verbandes
- c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens
- e) Einberufung der Versammlungen
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte
- g) Erstellung der Reglemente und des Budgets

Der Vorstand hat alles Notwendige vorzukehren, was der Zweckverwirklichung und der Interessenwahrung der Mitglieder dient.

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen je kollektiv zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, andere und weitere Unterschriftenberechtigte und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung zu bezeichnen.

Der Vorstand kann bei verschuldeten und schweren Verstößen von Mitgliedern gegen Statuten, Reglemente und Beschlüsse Bussen aussprechen. Die Höhe der Bussen wird im Bussenreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist. Die Busse kann bei der Generalversammlung angefochten werden. Die Beschwerde muss innert 30 Tagen nach Zustellung des Bussbescheides eingeschrieben bei der

Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung eingereicht werden. Sie hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird im Finanzreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 26 - Organisation

Der Vorstand beschliesst durch einfaches Stimmenmehr, wobei der Präsident mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Stichentscheid gibt. Der Sekretär verfügt bei Abstimmungen über eine beratende Stimme. Der Vorstand versammelt sich mindestens dreimal jährlich auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen ernennen und/oder Sachverständige beiziehen. Diese erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des MGVBL und bezeichnet die Prüfungsexperten zu Handen des zuständigen Wahlorgans gemäss Berufsbildungsgesetz.

Art. 27 - Vergütung und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder und Vertreter des Verbandes, die an Besprechungen und Verhandlungen aufgrund eines konkreten Auftrags der Generalversammlung oder des Vorstands für den Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Vergütung der Spesen sowie eine Entschädigung. Der Vorstand erlässt ein Entschädigungsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 28 - Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte unterhält der Verband eine ständige Verbands-Geschäftsstelle. Diese wird vom Sekretär geführt, der nicht Verbandsmitglied zu sein braucht. Er ist für die Geschäftsabwicklung des Verbandes verantwortlich und handelt dabei gemäss den vom Vorstand oder gegebenenfalls von der Generalversammlung erstellten Weisungen und Richtlinien. Der Vorstand kann für die Geschäftsstelle ein besonderes Reglement erlassen.

D REVISIONSSTELLE

Art. 29 - Revisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnungen des Verbandes wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind wiederwählbar.

E FACHGRUPPEN UND KOMMISSIONEN

Art. 30 - Fachgruppen und Kommissionen

Die Betreuung berufsspezifischer Fragen kann im Bedarfsfall speziellen Fachgruppen und Kommissionen übertragen werden. Diese werden vom Vorstand eingesetzt und konstituieren sich selbst. Über ihre Tätigkeiten erstatten sie dem Vorstand regelmässig Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 31 - Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Eintrittsgebühren
- c) Vermögenserträgen
- d) Diversen Einnahmen

Alle Mitglieder haben einen ordentlichen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Jedes neue Aktivmitglied hat eine Eintrittsgebühr zu leisten. Bei Übergang des Betriebes an einen Geschäftsnachfolger entfällt die Eintrittsgebühr, sofern der Geschäftsnachfolger innert drei Monaten seit Geschäftsübernahme gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt, dass er die Mitgliedschaft des Vorgängers beim MGVBL übernimmt. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird im Beitragsreglement geregelt, welches integrierender Bestandteil dieser Statuten ist.

Art. 32 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V. STREITFÄLLE

Art. 33 - Zuständigkeit und Verfahren

Streitfälle, die in Anwendung der Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse entstehen, sind zur endgültigen Entscheidung einem Dreierschiedsgericht zur Entscheidung zu unterbreiten. Für die Bestellung und das Verfahren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

VI. STATUTENREVISION

Art. 34 - Zuständigkeit und Verfahren

Änderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung oder von der ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Das Antragsrecht steht dem Vorstand oder 1/5 der Mitglieder zu. Änderungsvorschläge der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor der nächsten Versammlung dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Der Vorstand legt sie der Einladung zur Generalversammlung bei.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 35 - Zuständigkeit und Verfahren

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit nur diesem Traktandum erfolgen, sofern 3/4 aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Ein allfälliges Vermögen wird fiduziarisch der Wirtschaftskammer Baselland übereignet, damit es einem neuen Verband mit gleichen Zielen zur Verfügung gestellt werden kann. Erfolgt innert 5 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine solche Neugründung, fällt das Depot ins Eigentum der Wirtschaftskammer Baselland.

Die Wirtschaftskammer Baselland bewahrt auch das Archiv des MGVBL zuhanden einer neu zu gründenden Berufsorganisation auf.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 15. September 2021 per sofort in Kraft.

Two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Lucian Hell' and the signature on the right is 'K. Mosimann'.

Pratteln, 15. September 2021

Der Präsident:
sign. Lucian Hell

Der Sekretär:
sign. Kaspar Mosimann